

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 07/2009 – November 2009

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
hier kommt eine neue Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Eingetragene Lebenspartner dürfen nicht von der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen werden

Angestellte im öffentlichen Dienst verfügen regelmäßig über eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Nach der Satzung der VBL sind neben den Angestellten selbst auch Ehepartner in Form einer Hinterbliebenenrente abgesichert. Für eingetragene Lebenspartner sah die Satzung der VBL jedoch bisher keine solche Hinterbliebenenrente vor.

Das BVerfG hatte über die Frage zu entscheiden, ob es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu vereinbaren ist, dass eingetragene Lebenspartner im Gegensatz zu Ehepartnern laut Satzung der VBL keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.

Das BVerfG stellte in diesem Beschluss eindeutig fest, dass die Ungleichbehandlung eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstelle.

Die Ungleichbehandlung von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern stelle einen Eingriff in die Grundrechte der eingetragenen Lebenspartner dar, der unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt sei.

Insbesondere würde der besondere Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG keine solche Rechtfertigung begründen. Dieser Schutz werde durch eine Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehepartnern nicht beeinträchtigt.

Auch sei die unterschiedliche Behandlung nicht dadurch zu rechtfertigen, dass die Ehe typischerweise auf die Kindererziehung ausgerichtet sei, die zu Lücken in der Erwerbsbiographie eines Ehegatten führe. Das BVerfG stellte insoweit fest, dass es bei weitem nicht in jeder Ehe Kinder gebe und überdies die Zahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften stetig zunehme, in denen leibliche Kinder oder Adoptiv- und Pflegekinder aufwachsen.

⇒ vgl. BVerfG, Urteil vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07

praktische Auswirkungen:

Eingetragene Lebenspartner, denen im Falle des Versterbens des Lebenspartners trotz des vorbenannten Urteils eine Hinterbliebenenrente durch die VBL verweigert wird, sollten den Rechtsweg beschreiten.

Bitte beachten Sie, dass Ansprüche auf Leistungen der VBL auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen sind. Aufgrund der thematischen Sachnähe zu gesetzlichen Rentenansprüchen und den weitreichenden Folgen für verschiedene auch sozialrechtliche Bereiche erachte ich die Veröffentlichung in meinem eigentlich dem Sozialrecht vorbehaltenen Newsletter allerdings für gerechtfertigt.

Die unterinstanzlichen Gerichte verfolgen den vom 1. Senat des BVerfG entwickelten Ansatz der gebotenen Gleichbehandlung von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern bereits in verschiedenen anderen Rechtsgebieten weiter.

So sprach das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 16. Juli 2009, 4 K 2711/08, einem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner einen Anspruch gegen das Land Baden-Württemberg auf den Bezug von Witwergeld entsprechend den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zu. Es leitete dabei den Anspruch auf Gewährung des Witwergelds direkt aus der gemeinschaftsrechtlichen sog. „Antidiskriminierungsrichtlinie“ 2000/78/EG des Rates her, nach der eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung zu unterbleiben hat.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Christian Au LL.M.

Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Christian Au LL.M.

Rechtsanwalt

Kontakt:

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de